

Bürgerbegehren gemäß § 16g der Gemeindeordnung SH zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der 39. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 der Gemeinde Altenholz (öffentliche Bekanntmachung am 11.11.2025).

Die Unterzeichner beantragen, den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Altenholz folgende Fragestellung zum Bürgerentscheid zu stellen:

Sind Sie dafür, dass der Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.11.2025 zur Einleitung der 39. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windenergieanlagen - im Bereich der freien Landschaft mit den Flurstücken 2, 10, 11 und 28/1 der Gemarkung Friedrichshof, Flur 2, dem Flurstück 53 der Gemarkung Friedrichshof, Flur 3, den Flurstücken 10/6 und 11/2 der Gemarkung Klausdorf, Flur 1 und den Flurstücken 1/1 und 5 der Gemarkung Knoop, Flur 1, nördlich der K19, südwestlich der Siedlung Kubitzberg, westlich des Gutes Friedrichshof und südöstlich des Holliner sowie des Knooper Holzes - aufgehoben wird?

Begründung: Wir wenden uns gegen den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windenergieanlagen. Nach Auffassung der Initiatoren ist die Fortführung dieses Bauleitplanverfahrens nicht sachgerecht. Teile der vorgesehenen Fläche wurden im aktuellen Regionalplan Wind von 2020 und den Entwürfen der Planungsräume I, II & III aus Juli 2025 des Landes Schleswig-Holstein auf Grund siedlungsstrukturellen, militärischen sowie artenschutzrechtlichen Gründen nicht als Windvorranggebiete ausgewiesen. Die Initiatoren sind der Auffassung, dass die Gemeinde diese landesplanerische Bewertung berücksichtigen und ihre planerischen sowie finanziellen Ressourcen auf Vorhaben konzentrieren sollte, bei denen keine absehbaren Nutzungskonflikte bestehen.

Vertretungsberechtigte:

1. Marcel Matt, Hinterm Teich 15, 24161 Altenholz

2. Maike Melson, Grasweg 21b, 24161 Altenholz

3. Sebastian Heesch, Grasweg 29, 24161 Altenholz

Unterschriftensammlung (eintragungsberechtigt sind alle wahlberechtigten EU-Bürger ab 16 Jahren mit Erstwohnsitz in Altenholz)

[illegible]